

Statuten

der

philharmonischen Gesellschaft

in

LAIBACH.



Genehmiget mit allerh. Entschliessung vom 2. Februar 1862 und bestätigt vom  
hohen k. k. Staatsministerium unter 5. Mai 1862 Z. 8712.

Laibach.

Druck von Josef Rudolf Millitz.

1862.

K 1343



1944. 139

C 10480



E 9004910

# Statuten

der

## philharmonischen Gesellschaft in Laibach.

### Zweck der Gesellschaft.

#### §. 1.

Die philharmonische Gesellschaft in Laibach, welche diesen Namen seit ihrer Entstehung im Jahre 1702 führt, ist ein Verein von Freunden der Tonkunst, dessen Zweck die Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung der musikalischen Kunst in Krain ist.

#### §. 2.

Sie sucht diesen Zweck zu erreichen:

1. durch musikalische Productionen,
2. durch musikalischen Unterricht.

### Mitglieder.

#### §. 3.

Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich:

- a. in Ausübende, d. i. bei den Productionen Mitwirkende, wozu auch der besonders organisirte Männerchor gehört,
- b. in Beitragende, und
- c. in Ehrenmitglieder.

## Aufnahme der Mitglieder.

### §. 4.

Mitglied der Gesellschaft kann im Allgemeinen jede Person von unbescholtenem Rufe werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Direction der Gesellschaft auf Grund des ihr bekannt gegebenen Wunsches.

### §. 5.

Die Aufnahme als ausübendes Mitglied kann nur mit Rücksicht auf die dazu erforderliche Befähigung erfolgen. Die besonderen Bedingungen zur Aufnahme in den Männerchor enthält der §. 36 dieser Statuten.

### §. 6.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die als Tonsetzer, musikalische Schriftsteller und Tonkünstler einen bedeutenden Ruf besitzen, oder die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

### §. 7.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Zufertigung einer Aufnahmekarte, in welcher die Art der Mitgliedschaft bestimmt ausgedrückt ist.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### §. 8.

Sämmtliche Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Eintritt zu den Gesellschaftsproductionen,
2. Anspruch auf eine Freikarte für Fremde zu diesen Productionen,
3. Benützung der Musikalien der Gesellschaft gegen Empfangschein auf längstens 8 Tage,
4. Benützung der Vereinsschule gegen Entrichtung des jeweilig festgesetzten Schulgeldes (§. 28).
5. Actives Stimmrecht bei den Plenarversammlungen,

6. Wahlfähigkeit zu den Ehrenämtern,
7. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Einsicht in die Gebarung mit dem Vereinsvermögen.

#### §. 9.

Die ausübenden Mitglieder verpflichten sich, bei allen Proben und Aufführungen über vorausgegangene Bekanntgabe rechtzeitig zu erscheinen und mitzuwirken, im Verhinderungsfalle aber sich ehrlich und genügend beim Musikdirector zu entschuldigen.

#### §. 10.

Die beitragenden einheimischen, d. i. in Laibach domicilirenden, Mitglieder haben beim Eintritte in die Gesellschaft eine Aufnahmegebühr von 2 fl 10 kr. S. W. und folgende jährliche Beiträge in S. W. halbjährig im Voraus zu entrichten, und zwar:

1. mit Familie, d. i. mit in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden nicht selbstständigen Angehörigen, 8 fl. 40 kr.
2. ohne Familie 4 fl. 20 kr.

Auswärtige Mitglieder haben nur die Hälfte dieser Gebühren zu entrichten.

Beim Wiedereintritte eines ausgetretenen Mitgliedes kann die Direction die wiederholte Entrichtung der Aufnahmegebühr nachsehen.

### Verlust der Mitgliedschaft.

#### §. 11.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. Durch den Austritt aus der Gesellschaft, welcher durch schriftliche Mittheilung an die Direction oder durch Zurückgabe der Aufnahmekarte geschieht.
- b. Durch den Ausschluß eines Mitgliedes, welcher wegen Verletzung der Gesellschaftspflichten oder des öffentlichen Anstandes von der Direction beschlossen werden kann.

Ausübende Mitglieder, die durch einen Zeitraum von 10 Jahren emsig mitgewirkt haben, verlieren die Mitgliedschaft nicht, wenn sie nach dieser Zeit noch fernerhin mitzuwirken, durch erhebliche Verhältnisse gehindert werden, worüber die Direction erkennt.

## L e i t u n g.

### §. 12.

Die Leitung der Gesellschaft wird unter dem Schutze eines Protector's von der Direction besorgt.

### §. 13.

Der Protector wird auf unbeschränkte Zeit von der Direction gewählt.

### §. 14.

Die Direction besteht aus dem:

1. Gesellschafts-Director,
  2. Repräsentanten der ausübenden Mitglieder,
  3. Repräsentanten der beitragenden Mitglieder,
  4. Musik-Director zugleich Chormeister des Männerchors,
  5. Sekretär der Gesellschaft,
  6. Musikalien-Inspector,
  7. Instrumenten-Inspector,
  8. Kassier,
  9. Chorführer,
  10. Archivar,
  11. Tafelmeister
- } des Männerchors.

Insofern ein Directionsmitglied irgend ein Entgelt aus der Gesellschaftskasse bezieht, hat sich dasselbe in Angelegenheiten, die sein diesbezügliches Verhältniß betreffen, der Abstimmung in den Sitzungen zu enthalten.

## Der Director.

### §. 15.

Der Director ist der Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen. Er beruft und leitet die Plenarversammlun-

gen, die Sitzungen der Direction und führt auch bei den Ausschusssitzungen des Männerchors den Vorsitz. Er hat das Recht, über erfolgte Anmeldung Eintrittskarten zu den Gesellschafts-Productionen an Nichtmitglieder zu verabsolgen. Alle aus der Vereinskasse zu leistenden Zahlungen sind von ihm anzuweisen. Er kann Ausgaben bis zu 10 fl. ohne Beirath der übrigen Directionsmitglieder bewilligen und führt auch die Oberaufsicht über die Schule.

### Repräsentant der ausübenden Mitglieder.

#### §. 16.

Der Repräsentant der ausübenden Mitglieder vertritt deren Rechte bei den Directionsberatungen. Er ist der Stellvertreter des Directors in Verhinderungsfällen und führt die unmittelbare Aufsicht über den musikalischen Unterricht und das Lehrpersonale. Ihm obliegt auch die Besorgung der gesellschaftlichen Druckfachen.

### Repräsentant der beitragenden Mitglieder.

#### §. 17.

Der Repräsentant der beitragenden Mitglieder vertritt deren Rechte in der Direction. Er hat die Aufsicht über sämtliche Besitzgegenstände der Gesellschaft mit Ausnahme der Musikalien und Instrumente, besorgt deren Aufbewahrung, Instandhaltung und Anschaffung, und führt über dieselben ein genaues Verzeichniß. Den Vereinskassier unterstützt er bei den Gesellschafts-Productionen an der Kasse und hat insbesondere darauf zu sehen, daß kein unerlaubter Eintritt stattfindet.

### Musikdirector.

#### §. 18.

Der Musikdirector ist der artistische Leiter der Proben und Aufführungen der Gesellschaft. Als solcher erstattet er den Vorschlag zur Besetzung der Orchesters und zur Aufnahme ausübender Mitglieder. Er entwirft die Programme und legt sie der Direction

zur Genehmigung vor; beantragt den Ankauf neuer Musikalien, Instrumente und anderer musikalischen Requisites; veranlaßt im Einvernehmen mit dem Instrumenten-Inspector die nöthigen Reparaturen, vidirt alle Rechnungen, die auf seine Veranlassung entstanden sind, und bringt die Prüfungsweise und Prämienvertheilung für die Vereinschule in Vorschlag.

### Sekretär.

#### §. 19.

Der Sekretär besorgt die Schreibgeschäfte, führt die Protokolle so wie die Standesausweise der Gesellschaft, und unterfertigt mit dem Director alle Directions-Verfügungen.

### Musikalien- und Instrumenten-Inspector.

#### §. 20.

Der Musikalien- und Instrumenten-Inspector haben jeder für sich die unmittelbare Aufsicht über die in ihr Fach einschlägigen Besitzgegenstände der Gesellschaft. Sie führen darüber genaue Verzeichnisse. Nach geschehener Benützung dieser Gegenstände bei Proben und Aufführungen, sorgen sie für deren sorgfältige Verwahrung. Musikalien und Instrumente können von ihnen an Mitglieder über Ansuchen gegen Empfangschein auf höchstens 8 Tage ausgeliehen werden. — Ueber die entlehnten Gegenstände führen sie gehörige Vormerkung und haften für die Zurückstellung insoferne, als sie die rechtzeitige Einmahnung unterlassen hätten.

Der Musikalien-Inspector hat auch die Oberaufsicht über die Musikalien für den Männerchor.

Der Instrumenten-Inspector vertritt den Repräsentanten der beitragenden Mitglieder bei dessen Verhinderung.

### Kassier.

#### §. 21.

Der Kassier erhebt die Beiträge der Mitglieder und etwaige andere Geldzuflüsse und führt hierüber so wie über die Aus-



gaben ein genaues Kassabuch. Er bedarf zu jeder Auszahlung der Anweisung des Directors. Beitragsrückstände hat er nach erfolgter Einnahme der Direction anzuzeigen. Bei allen Productionen nimmt er die Eintrittskarten in Empfang, besorgt deren Veräußerung bei bezahlten Concerten und wird hiebei vom Repräsentanten der beitragenden Mitglieder unterstützt. Beim Beginne jedes Vereinsjahres hat er den vollständigen Rechnungs-Ausweis über das verfloßene Jahr der Direction zur Prüfung zu überreichen.

### **Chorführer, Archivar und Tafelmeister.**

#### **§. 22.**

Der Chorführer, Archivar und Tafelmeister vertreten bei der Direction die Interessen des Männerchors.

### **Wahl der Direction.**

#### **§. 23.**

Die Directions-Mitglieder mit Ausnahme des Musik-Directors und der im §. 22 bezeichneten Functionäre werden von der Plenarversammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, und zwar der Repräsentant der ausübenden so wie jener der beitragenden Mitglieder aus deren Mitte. — Der Musik-Director wird von der Direction bestimmt.

Im Falle der Erledigung eines Ehrenamtes während der drei Jahre kann die offene Stelle bis Ende des laufenden Jahres durch einen andern von der Direction gewählten Substituten versehen werden, wornach zur Neuwahl zu schreiten ist.

### **Directions = Sitzungen.**

#### **§. 24.**

Monatlich einmal ist ordentliche Directions = Sitzung, in welcher über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten be-

rathen und beschlossen wird. Außerordentliche Sitzungen finden auf Einladung des Directors statt.

Die Beschlüsse, zu deren Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich ist, werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

### **Plenarversammlung.**

#### §. 25.

Die Plenarversammlung findet regelmäßig am letzten Sonntage des Monats Jänner statt, und dieselbe ist vom Director noch überdies zu berufen:

1. zur Bornahme der Wahlen (§. 23);
2. wenn es die Direction beschließt oder mindestens 15 Mitglieder es verlangen;
3. wenn es sich um eine Aenderung der Statuten handelt.

Bei denselben entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

### **Productionen.**

#### §. 26.

Die philharmonische Gesellschaft veranstaltet für ihre Mitglieder einschließlic der vom Männerchore auszuführenden Liedertafeln jährlich mindestens sechs Productionen, dann ein Concert zum Vortheile ihres Fonds und eines zum Vortheile ihrer Lehrer, so wie ein Hochamt am Feste der heil. Cäcilie.

#### §. 27.

Der Zutritt zu den Gesellschaftsproductionen ist nur gegen Eintrittskarten gestattet.

### **Schule.**

#### §. 28.

Die Gesellschaft erhält eine Musikschule. Die Aufnahme der Schüler die Festsetzung des Unterrichtsgeldes, so wie die Befrei-

ung von demselben steht der Direction zu. Die Schüler sind zur Mitwirkung bei den gesellschaftlichen Productionen verpflichtet.

## V e r m ö g e n.

§. 29.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus ihren Kapitalien, Instrumenten, Musikalien, Lehrbüchern und anderen musikalischen Werken, dann den Einrichtungstücken und Geräthen, und wird von der Direction verwaltet.

## Einkünfte.

§. 30.

Die Einkünfte der Gesellschaft werden gebildet aus den:

1. Interessen ihrer Activ-Kapitalien,
2. Aufnahmegebühren und den jährlichen Beiträgen der beitragenden Mitglieder,
3. Schulgeldern,
4. Erträgnissen der Concerte zum Vortheile des Gesellschafts-Fondes,
5. Außerordentlichen Beiträgen, welche der Gesellschaft von Freunden der Tonkunst zur Beförderung der gesellschaftlichen Zwecke zugewendet werden.

## Inventory.

§. 31.

Das gesellschaftliche Vermögen ist mittelst ordentlicher Inventarien in Evidenz zu erhalten und auf Grund derselben binnen 14 Tagen nach Vornahme der Wahlen von der austretenden Direction an die neugewählte zu übergeben.

## Rechtsverbindende Urkunden.

§. 32.

Rechtsverbindende Urkunden der Gesellschaft müssen vom Director oder dessen Stellvertreter, dem Sekretär und von zwei andern Directions-Mitgliedern gefertigt werden.

## Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 33.

Ueber die aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten entscheidet die Direction endgiltig.

## Fortbestand und Auflösung der Gesellschaft.

§. 34.

Die Gesellschaft betrachtet sich als fortbestehend ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder und löst sich nur auf durch den Austritt aller Mitglieder. In diesem Falle, so wie im Falle der Auflösung durch behördliche Verfügung ist das Vereinsvermögen zu musikalischen Zwecken im Interesse der Stadt Laibach nach Bestimmung der Direction zu verwenden.

---

## Der Männerchor.

### Zweck.

§. 35.

Der Männerchor der philharmonischen Gesellschaft ist ein integrierender Bestandtheil derselben. Sein Zweck ist neben dem allgemeinen Gesellschaftszwecke (§. 1) insbesondere Pflege und Ausbildung des mehrstimmigen Männergesanges in geselliger Einigung.

### Aufnahme der Mitglieder.

§. 36.

Als Mitglied kann jeder Sänger von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden. Er hat seinen Wunsch dem Ausschusse schriftlich mitzutheilen, dieser entscheidet über die Zulässigkeit oder

Nichtzulässigkeit der Aufnahme und beantragt im erstern Falle die Ausfertigung der Aufnahmskarte bei der Direction (§§. 4 u. 7).

### Sängerzeichen.

#### §. 37.

Jedes Mitglied trägt bei allen Gelegenheiten, wo der Männerchor als solcher auftritt, das Sangerzeichen.

### Leitung.

#### §. 38.

Der Mannerchor als solcher wird von einem Ausschusse vertreten. Dieser besteht aus: dem Chormeister, dem Chorfuhrer, dem Archivar, dem Tafelmeister und noch zwei andern Mitgliedern.

#### §. 39.

Als Chormeister, welcher mit der artistischen Leitung des Mannerchores betraut ist, fungirt der jeweilige Musik-Director der philh. Gesellschaft.

Der Chorfuhrer ist der Stellvertreter des Chormeisters in Verhinderungsfallen, der Archivar versorgt die jeweilig in der Benutzung des Mannerchores befindlichen Musikalien.

Der Tafelmeister hat bei den Zusammenkunften und Unterhaltungen, die der Mannerchor als solcher veranstaltet (Lieder-tafeln, Sangerfahrten, Sangerabenden), alle nicht auf das rein musikalische Fach bezuglichen Anordnungen zu treffen.

Die zwei ubrigen Mitglieder des Ausschusses haben den Archivar und Tafelmeister in ihren Functionen zu unterstutzen und in Verhinderungsfallen zu ersetzen.

### Wahlen.

#### §. 40.

Die Ausschussmitglieder des Mannerchores mit Ausnahme des Chormeisters werden aus der Zahl der Sanger in der Plenarver-

Sammlung derselben von den persönlich Anwesenden auf Ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

## Versammlungen.

### §. 41.

Der Ausschuss hält regelmäßig monatlich Eine Sitzung, in welcher der Director der philharmonischen Gesellschaft präsidiert und der Sekretär derselben das Protokoll führt.

Gegenstand der Ausschussberathung sind im Allgemeinen alle den Männerchor allein betreffenden Angelegenheiten und zwar insbesondere:

1. Die endgiltige Entscheidung über alle vom Männerchore als solchem auszuführenden Productionen und Unterhaltungen, so wie die Bestimmung der dabei auszuführenden Musikstücke.
2. Die Festsetzung der an die Direction der philharmonischen Gesellschaft zu leitenden Vorschläge und Wünsche.

Wenn eine Berathung nicht bis zur nächsten Monatsitzung aufgeschoben werden kann, ist sogleich eine außerordentliche Sitzung anzuordnen.

### §. 42.

Die Plenarversammlung des Männerchores findet regelmäßig am ersten Sonntage des Monates October statt und ist vom Director noch überdies einzuberufen:

1. Zur Bornahme der Wahlen der Ausschussmitglieder,
2. wenn es der Ausschuss beschließt oder 10 Sängere es verlangen,
3. zur Entscheidung über die Ausschließung eines Sängers aus dem Männerchore.

### §. 43.

Im Ausschusse, so wie in der Plenarversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der dabei Anwesenden.

## Proben und Aufführungen.

### §. 44.

Wöchentlich mindestens einmal und während der Concertsaison zweimal ist Gesangprobe. Ein oder zweimal im Jahre veranstaltet der Männerchor für die philharmonische Gesellschaft Liedertafeln. An jedem 4. Samstage versammeln sich die Mitglieder des Männerchores zu geselliger Unterhaltung (Sängerabend).

## Besondere Rechte und Pflichten.

### §. 45.

Die Mitglieder des Männerchores haben außer den allgemeinen Gesellschaftsrechten noch folgende:

1. das Stimmrecht bei ihren Plenarversammlungen,
2. das passive Wahlrecht zu den Ausschusämtern des Chores,
3. dem Ausschusse des Männerchores Vorschläge zu überreichen, worüber jener stets ordnungsmäßig zu berathen hat.

### §. 46.

Außer den allgemeinen Gesellschaftspflichten übernimmt jedes Mitglied noch insbesondere die als Ehrensache zu betrachtende Pflicht, bei jeder Probe und Production des Männerchores zu erscheinen, im Nichterscheinungsfalle aber sich beim Chormeister genügend und ehrlich zu entschuldigen.

Der Chormeister berichtet darüber in der nächsten Monats-sitzung an den Ausschus.

### §. 47.

Der Männerchor hat die Pflicht bei den Productionen der philharmonischen Gesellschaft über Beschluß der Direction mitzu-

wirken und nimmt dafür zur Deckung seiner Bedürfnisse nach Maßgabe des diesfälligen Directionsbeschlusses an dem Vermögen der Gesellschaft Theil.

### **Verlust der Mitgliedschaft.**

§. 48.

Das Recht der Mitgliedschaft wird verwirkt:

1. Durch dreimaliges ungerechtfertigtes Ausbleiben von den Proben oder Productionen ;
2. durch ein dem Gesellschaftszwecke und der geselligen Eintracht widerstrebendes Verhalten.

Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft gehört ausnahmslos vor die Plenarversammlung.

